

# **SOZIALÖKOLOGISCHE GESELLSCHAFT E.V.**

GESCHÄFTSSTELLE: 53721 SIEGBURG, RINGSTRASSE 8

## **Satzung**

§ 1	Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Vereinsorgane, Beschlusfähigkeit, Satzungsänderungen
§ 5	Mitgliederversammlung
§ 6	Beirat
§ 7	Vorstand
§ 8	Mitgliedschaft
§ 9	Rechnungsprüfung und Revision
§ 10	Auflösung des Vereins
§ 11	Übergangsregelungen

*(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. November 1987, geändert durch Vorstandsbeschluß vom 9. Mai 1988 sowie durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. September 1997, 15. Dezember 2001 und 29. November 2010)*

## **§ 1 (Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr)**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialökologische Gesellschaft. Vereinigung zur Förderung sozialökologischer Forschung und Bildung e.V.“ (Kurzform: „Sozialökologische Gesellschaft e.V.“). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 (Vereinszweck)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Anliegen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Sozialökologischen Gesellschaft e.V. ist die Förderung der Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Sozialökologie. Sie will insbesondere beitragen
  - zur Entwicklung einer Sozialordnung, die sich im Einklang mit ökologischen Zielen der Zukunftssicherung, insbesondere der Schonung nicht regenerierbarer Ressourcen befindet und durch eine integrale Sicht auf Mensch und Natur zu ihrem partnerschaftlichen Verhältnis beiträgt;
  - zur Abschaffung sozialer Benachteiligungen aufgrund ungleichen Geschlechts, Alters oder Rasse;
  - zur Verbreitung kooperativer Formen sozialen Lebens und Arbeitens;
  - zur Förderung ökologisch und sozial verträglicher Technologien;
  - zur ganzheitlichen Wahrnehmung des Menschen.

Die Sozialökologische Gesellschaft e.V. soll einen Raum eröffnen, in dem in gegenseitiger Achtung ein freies geistiges Leben ermöglicht wird. Sie soll Einzelpersonen und Initiativen ermutigen und unterstützen, die in einer sich differenzierenden Welt nach neuen Formen freiheitssichernder und zugleich solidarisierender Vergesellschaftung suchen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Förderung der Arbeit des „Instituts für Sozialökologie“;
- durch die Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten,
- durch die Durchführung von interdisziplinären Kolloquien, Konferenzen und Kongressen,
- durch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der Sozialökologie.

### § 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandmitglieder, Mitglieder des Beirats etc. – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.  
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 (Vereinsorgane, Beschlussfähigkeit, Satzungsänderungen)

- (1) Die Organe des Vereins sind:  
1. Mitgliederversammlung  
2. Beirat  
3. Vorstand  
(2) Angestellte des Vereins können gleichzeitig Mitglieder in einem der Organe des Vereins sein.  
(3) Alle Organe sind beschlußfähig, wenn zu den jeweiligen Sitzungen mit einer Frist von mindestens acht Wochen (Vorstand: 4 Wochen) schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.  
(4) Die Organe beschließen und wählen - außer in den Fällen des § 5 (1h) (Satzungsänderung und Auflösung des Vereins), des § 6 (5) (Abwahl von Beiratsmitgliedern) und des § 9 (Abwahl der Rechnungsprüfer/innen) - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung gem. § 7 (4).  
(5) Anträge zur Änderung der Satzung müssen einschließlich einer schriftlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden. Ausnahme siehe § 11 (2).

### § 5 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:  
(a) die Aufhebung einer Beiratsentscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 8 (2);  
(b) die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitglieds gem. § 8 (2);  
(c) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirats gem. § 6 (2) und (5);  
(d) die Festsetzung der Mindestbeiträge für Mitglieder;  
(e) die Bestellung und Abwahl der Rechnungsprüfer/innen gem. § 9;

- (f) die Bestätigung der Geschäfts- und Finanzordnung von Beirat und Vorstand;
  - (g) die Einrichtung und Auflösung der Sektionen;
  - (h) die Beschußfassung über Satzungsänderungen gem. § 4 (5) und die Auflösung des Vereins, für die es eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der einfachen Mehrheit der Mitglieder bedarf. In der zu diesem Tagessordnungspunkt einberufenen darauffolgenden Mitgliederversammlung genügt zur Beschußfassung die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; der Termin sollte den Mitgliedern in der Regel drei Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

## § 6 (Beirat)

- (1) Der Beirat bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Sozialökologischen Gesellschaft im Rahmen des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks. Er ist insbesondere verantwortlich für die Erarbeitung von weitreichenden Perspektiven und längerfristigen Arbeitsprogrammen. Er kann aus seiner Mitte – gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Personen – Arbeitsgruppen einrichten. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes;
  - (b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins;
  - (c) die Verabschiedung des Haushalts;
  - (d) die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung auf unbekannte Zeit gewählt. Das Zustandekommen des Vorschlags erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Beiratsmitglieder auf einer zu diesem Tagessordnungspunkt einberufenen Beiratssitzung. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf zu achten, daß Frauen und Männer gleichgewichtig vertreten sind.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren zwei Vorsitzende, die die Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsführung koordinieren. Sie vertreten gemeinsam mit der/dem Leiter/in des „Instituts für Sozialökologie“ gem. § 7 (1) die „Sozialökologische Gesellschaft“ fachlich nach außen.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorstand und von den Vorsitzenden des Beirats gemeinsam rechtzeitig – in der Regel mindesten zwölf Wochen vorher – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Abwahl von Beiratsmitgliedern kann, sofern ein begründeter Antrag eines Beiratsmitglieds auf der ordentlichen Tagesordnung steht und Stellungnahmen des betroffenen Mitglieds, des Beirats und des Vorstands vorliegen, sowohl durch die einfache Mehrheit der Mitglieder des Beirats als auch durch zwei Drittel der erschienenen Mitglieder einer mit diesem Tagessordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Punkt sind der Beirat bzw. die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der darauffolgenden, zu diesem Punkt einberufenen Beiratssitzung bzw. Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Beirats haben in allen Organen des Vereins beratendes Stimmrecht.

## § 7 (Vorstand)

- (1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beirat; er verantwortet die Geschäftsführung, verwaltet das Vereinsvermögen und nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte für die Dauer von sechs Jahren eine/n Geschäftsführer/in bestellen und

ihr/ihm Aufgaben übertragen. Die/der Geschäftsführer/in kann Mitglied des Vorstandes sein. Der/die Geschäftsführer/in leitet das „Institut für Sozialökologie“.

- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Beirat für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl einer/s Nachfolgers/in im Amt.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, das den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (5) Der Vorstand legt dem Beirat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

## § 8 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der Sozialökologischen Gesellschaft e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins gem. § 2 der Satzung unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Auf ihm müssen zwei Vereinsmitglieder unterzeichnen, die für den/die Bewerber/in bürgen. Über die Aufnahme entscheidet nach Stellungnahme des Vorstandes der Beirat. Bei Ablehnung hat die/der Antragsteller/in die Möglichkeit, gem. § 5 (1a) die Mitgliederversammlung anzurufen. In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Die Mitgliederversammlung kann einen solchen Beschuß auf Antrag des betroffenen Mitglieds, das zu hören ist, gem. § 5 (1b) aufheben.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 80 Euro. Veränderungen des Mindestbeitrages werden in der Geschäfts- und Finanzordnung gem. § 7 (4) festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sollen ausschließlich die für die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins entstehenden Kosten decken. Die Bildungsarbeit des Vereins muß aus sonstigen Mitteln finanziert werden. Die Mitgliedsbeiträge werden aus Gründen der Verwaltungvereinfachung über Einzugsermächtigung erhoben; Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer Vorstandentscheidung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag den Mindestmitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder reduzieren. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Die Mitglieder haben grundsätzlich freien Zutritt zu den Sitzungen der Vereinsorgane. Sie werden vom Vorstand einmal jährlich über die Arbeit des Vereins informiert.

## § 9 (Rechnungsprüfung und Revision)

Der Vorstand hat im ersten Drittel des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das Vorjahr aufzustellen. Der Jahresabschluß wird bis zum Ende des ersten Halbjahres von mindestens zwei unabhängigen Rechnungsprüfer/innen geprüft und anschließend veröffentlicht. Die Rechnungsprüfer/innen, die nicht gleichzeitig dem Beirat oder dem Vorstand angehören können, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfer/innen einzeln oder gemeinsam mit Zwei-Drittel-Mehrheit vorzeitig abberufen.

## § 10 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung für die Förderung von ökologisch orientierter Wissenschaft und/oder Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 11 (Übergangsregelungen)

- (1) Bis zur konstituierenden Sitzung des Beirats wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen geschäftsführenden Vorstand, der abweichend von § 7 (2) keine Mindestmitgliederzahl hat. Dieser nimmt bis zur Konstituierung des Beirats dessen Funktionen wahr. Seine Amtszeit endet mit diesem Zeitpunkt. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen (z.B. zur Erlangung der Gemeinnützigkeit) oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.